

Der Begriff „für die Milcherzeugung verwendete Flächen“ in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 und Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission vom 3. Juni 1988 ist so zu verstehen, daß er auch die Hof-, Gebäude- und Wegeflächen des Betriebs erfaßt, sofern sie unmittelbar oder mittelbar zu dessen Milcherzeugung beitragen.

Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 8. Oktober 1992 in der Rechtssache T-84/91, Mireille Meskens, unterstützt durch Gewerkschaftsbund Brüssel, gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 11. Dezember 1992

(Rechtssache C-412/92 P)

(93/C 22/14)

Das Europäische Parlament hat am 11. Dezember 1992 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 8. Oktober 1992 in der Rechtssache T-84/91, Mireille Meskens, unterstützt durch Gewerkschaftsbund Brüssel, gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Rechtsberater Jorge Campinos und Abteilungsleiter Manfred Peter im Beistand von Rechtsanwalt Alex Bonn, Luxemburg; Zustellungsanschrift: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1992 in der Rechtssache T-84/91, Mireille Meskens gegen Europäisches Parlament, Streithelfer: Gewerkschaftsbund — Europäischer Öffentlicher Dienst — Brüssel⁽¹⁾ aufzuheben;
- den Rechtsstreit dadurch endgültig zu entscheiden, daß den Anträgen des Europäischen Parlaments stattgegeben wird, die wie folgt lauten:
 - die Klage als unzulässig, anderenfalls als unbegründet abzuweisen,
 - über die Kosten nach den geltenden Vorschriften zu entscheiden;

- anderenfalls die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- den Rechtsmittelgegnern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

- Verstoß gegen Artikel 33 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes, die für das Gericht erster Instanz gelte: Das Gericht sei in der Rechtssache T-84/91 nicht befugt gewesen, Feststellungen zu den der Rechtssache T-56/89 zugrunde liegenden Problemen zu treffen, die rechtskräftig entschieden worden seien. Schwierigkeiten bei der Auslegung des zuletzt genannten Urteils könnten nur in einem Auslegungsverfahren untersucht und behoben werden.
- Verstoß gegen Artikel 176 EWG-Vertrag und die Artikel 4, 27 und 29 des Beamtenstatuts: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, daß das Europäische Parlament verpflichtet gewesen sei, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der gegenüber der Klägerin begangenen rechtswidrigen Handlungen zu ergreifen; das Gericht setze sich selbst an die Stelle der Verwaltungsbehörde, indem es die konkreten Möglichkeiten für solche Maßnahmen aufzähle.
- Verstoß gegen die Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts: Das Gericht habe die Anträge der Klägerin falsch wiedergegeben.

Klage der Association Bananière Camerounaise „Assobacam“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Dezember 1992

(Rechtssache C-429/92)

(93/C 22/15)

Die Association Bananière Camerounaise „Assobacam“ hat am 23. Dezember 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dominique Larcena, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Fernand Entringer, 34A, rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 1992, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Bananen aus Kamerun und der Elfenbeinküste zu treffen, in allen ihren Bestimmungen für nichtig zu erklären;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 17. 11. 1992, S. 8.